

Aktenzeichen:  
8 C 335/20



**Amtsgericht Tettang**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Tettang durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 12.10.2020 aufgrund des Sachstands vom 09.10.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 80,94 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.04.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 80,94 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten aus dem Verkehrsunfall vom 10.03.2020 in Friedrichshafen ein Anspruch auf Zahlung weiterer Abschleppkosten auf der Grundlage einer 100 %-igen Haftung zu, §§ 7 Abs. 1, 17, 18 StVG, 249 BGB, 115 VVG.

Die Abschleppkosten sind entsprechend der Rechnung der Firma [REDACTED] vom 11.03.2020 (Anlage K 2) mit 348,69 € zu berücksichtigen. Die Einwendungen der Beklagten gegen die Höhe der vom Abschleppunternehmen in Ansatz gebrachten Kosten greifen im Verhältnis zum geschädigten Kläger nicht durch, da diesen kein Auswahlverschulden traf, zumal es sich bei der Firma [REDACTED] unbestritten um ein von der Polizei beauftragtes Abschleppunternehmen handelte. Der Einwand der Überhöhung der Kosten führt jedoch nur dann zu einem Kürzungsanspruch, wenn für den Geschädigten als Laien erkennbar ist, dass die geforderten Abschleppkosten geradezu willkürlich festgesetzt sind, Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen oder dem Geschädigten ein Auswahlverschulden zur Last fällt. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Es bleibt insoweit der Beklagten vorbehalten, sich entsprechende Ansprüche gegen den Abschleppunternehmer abtreten zu lassen und die Ansprüche selbst zu verfolgen.

Abzüglich der bereits bezahlten 267,75 € verbleibt ein Anspruch des Klägers in Höhe von 80,94 €.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ravensburg  
Marienplatz 7  
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Tettnang  
Montfortplatz 1  
88069 Tettnang

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

■■■■■  
Richter am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

■■■■■ Alnspr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Tettnang, 13.10.2020



■■■■■  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig